# Dringlicher Antrag Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen

an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

am 14. November 2016

# UNFAIRER TRICK DES ARBEITGEBERVERBANDES – KOLLEKTIVVERTRAG MUSS

# GESATZT WERDEN KÖNNEN

Mit Ende September dJ hat der Verband Druck & Medientechnik völlig überraschend angekündigt, nicht mehr Kollektivvertragspartner sein zu wollen. Durch eine Statutenänderung des Verbandes lässt dieser die Voraussetzung des § 4 Abs 2 Z 1 ArbVG wegfallen.

Der Kollektivvertrag (KV) bleibt noch solange normativ in Kraft bis das Bundeseinigungsamt dem Antrag der Arbeitgeber auf Beendigung der Kollektivvertragsfähigkeit stattgibt. Für rund 10.500 betroffene Beschäftigte ändert sich vorerst nichts, weil gemäß § 13 ArbVG der KV nachwirkt – das kann jedoch durch verschlechternde Einzelverträge umgangen werden. Weiters gibt es für jene 2.500 Beschäftigte, für die der KV gesatzt war, und für neue Arbeitsverhältnisse grundsätzlich keine Nachwirkung des KV.

Für Arbeitsverhältnisse, für die kein KV gilt (z.B. weil die Arbeitgeberin keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehört), können KV durch Erklärung des Bundeseinigungsamtes gesatzt werden.
§ 18 ArbVG regelt, unter welchen Voraussetzungen ein KV gesatzt werden kann, eine Voraussetzung ist gem Abs 3 Z 1, dass der KV in Geltung steht. Ein nachwirkender KV kann nicht gesatzt werden. Der gegenständliche Fall zeigt jedoch, dass das Instrument der Satzung anwendbar sein sollte.

**Die Vollversammlung der AK Wien fordert daher den Bundesgesetzgeber auf, das ArbeitsverfassungsG so zu ändern, dass ein Kollektivvertrag, der durch eine Statutenänderung oder Auflösung des Arbeitgeberverbandes erlischt, zur Satzung erklärt werden kann, solange kein anderer Kollektivvertrag für die Arbeitsverhältnisse gilt.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Angenommen [ ]  | Zuweisung [ ]  | Ablehnung [ ]  | Einstimmig [ ]  | Mehrstimmig [ ]  |